



Datenschutz der Teilnehmergemeinschaften

VTG Baden-Württemberg

Regionalkonferenzen, November 2018

Datenschutz der Teilnehmergeinschaften

Agenda

- Einleitung
- Grundsätze
- EU-DSGVO bei Teilnehmergeinschaften
 - Verantwortung
 - Abgrenzung zur unteren Flurneuordnungsbehörde (uFB) und zum VTG
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)
 - Verarbeitungsverzeichnis
 - Informationspflicht
- Weiteres Vorgehen



Einleitung

- **Seit 25.05.2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) europaweit.**
- **Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll europaweit einheitlich geregelt werden. Dazu gehören etwa:**
 - **Name,**
 - **Adresse,**
 - **E-Mail-Adresse usw...**
- **Bürger erhalten erweiterte Rechte z.B.:**
 - **Recht auf Auskunft**
 - **Recht auf Löschung**



Grundsätze

- Grundsätzlich sollen so wenig wie möglich personenbezogene Daten erhoben werden.
- Die Erhebung von Daten muss im öffentlichen Interesse liegen (Flurbereinigungsgesetz) oder der Bürger muss der Erhebung zustimmen.
- Die Daten müssen, ganz unabhängig in welcher Form sie erhoben werden (elektronisch, auf Papier...), sicher gespeichert und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.



EU-DSGVO bei Teilnehmergeinschaften

- **Verantwortung**
- **Abgrenzung zur unteren Flurneuordnungsbehörde (uFB) und zum VTG**
- **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)**
- **Verarbeitungsverzeichnis**
- **Informationspflicht**



Verantwortung

- Die TG ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR/Behörde) formal für die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- Dabei geht es nur um personenbezogene Daten, die die TG (z.B. der Vorsitzende) selbst verarbeitet (erhebt, speichert, verwendet).
- Eine Unterstützung bei diesen Pflichten v.a. durch die uFB und den Datenschutzbeauftragten (DSB) beim VTG ist dabei vorgesehen.
- Lt. der geltenden Rechtslage, drohen Teilnehmergemeinschaften (KdöR) keine Strafandrohungen.



Abgrenzung zur uFB und zum VTG

- Die TG ist nur für personenbezogene Daten verantwortlich, die sie selbst verarbeitet.
- Personenbezogene Daten, die die uFB oder der VTG erheben, verarbeiten, speichern usw. müssen von diesen Organisationen gemäß der EU-DSGVO behandelt werden.
- Soweit die Daten zur **Betreibung des Flurneuordnungsverfahrens** notwendig sind, dürfen sie sowohl von TG, uFB als auch VTG verarbeitet werden.
Werden darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeitet, bedarf es der Zustimmung jeder betroffenen Person (Teilnehmer).



Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)

- **Als ersten wichtigen Schritt hat die TG einen DSB zu bestellen. Die weiteren formalen Angaben sind auch anschließend noch möglich.**
- **Der VTG bietet als zusätzliche Dienstleistung an, diese Funktion zu übernehmen. Möglich ist auch ein eigener DSB aus den Reihen der TG, oder die Bestellung eines anderen externen DSB.**
- **Die Bestellung ist durch einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.**
- **Wenn sich die TG für den DSB beim VTG entscheidet, kann das vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) bereitgestellte Muster einer Bestellungsurkunde verwendet werden.**
- **Der VTG meldet seine Bestellung an den Landesdatenschutzbeauftragten.**



Verarbeitungsverzeichnis

- Jede TG muss ein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten führen. Ein entsprechendes Muster wird vom LGL bereitgestellt.
- Bei diesem Verzeichnis handelt es sich um eine Dokumentation und Übersicht aller Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Beispiele:
 - Führung von Adresslisten,
 - E-Mail-Kommunikation
 - Kontoauszug und Kassenübersicht des VTG
 - usw.
- Es dient dazu, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu dokumentieren und Auskunftspflichten erfüllen zu können.
- Das Erstellen des Verarbeitungsverzeichnis sollte gemeinsam mit der uFB erfolgen. Ausfüllhinweise werden zur Verfügung gestellt.



Informationspflicht

- Erhebt die TG selbst Daten, sind die betroffenen Personen über den Zweck der Erhebung und die weitere Verarbeitung zu informieren.
- Die Kontaktdaten des DSB sind mitzuteilen.
- Die betroffenen Personen sind über ihre Auskunftsrechte zu informieren.
- Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des DSB sollen im Internet auf der jeweiligen Verfahrensseite abrufbar sein.
- Sollte trotz der eingeleiteten Maßnahmen der Schutz personenbezogener Daten verletzt werden, ist dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu melden.



Weiteres Vorgehen

- **LGL und VTG werden weitere Unterlagen und Hinweise zur Erfüllung der EU-DSGVO zur Verfügung stellen.**
- **Das LGL bietet Schulungen für die uFBen an.**
- **VTG wird regelmäßig diejenigen TGen informieren, die den VTG als DSB bestellt haben.**
- **Ansprechpartner beim LGL:
Frau Nicklaus (stefanie.nicklaus@lgl.bwl.de; 0711-95980-235)**
- **Ansprechpartner beim VTG:
Herr Hollerbach (Datenschutzbeauftragter)
Datenschutz-TG@vtg.bwl.de / 07132-3415-51**
- **Thomas Heim-Rueff (Referatsleiter IT)
(thomas.heim-rueff@vtg.bwl.de / 07132-3415-40)**



Haben Sie Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!